

**Veränderungssperre**

**Gewerbegebiet**

**„Mascher Weg“**



GD

3115 Rosche, den 31. Januar 1989

## Satzung der Gemeinde Rosche über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12. Dezember 1986 (BGBl. S 2254) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Rosche am 19. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Der Rat der Gemeinde Rosche hat am 19. Dezember 1988 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mascher Weg" aufstellen zu lassen. Zur Sicherung der Planung wird für den Bereich der beabsichtigten Änderung eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind aus dem anliegenden Anlageplan (1 : 5000), der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, ersichtlich.

### § 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, der Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

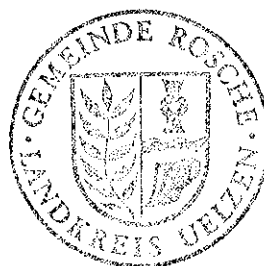
### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten.

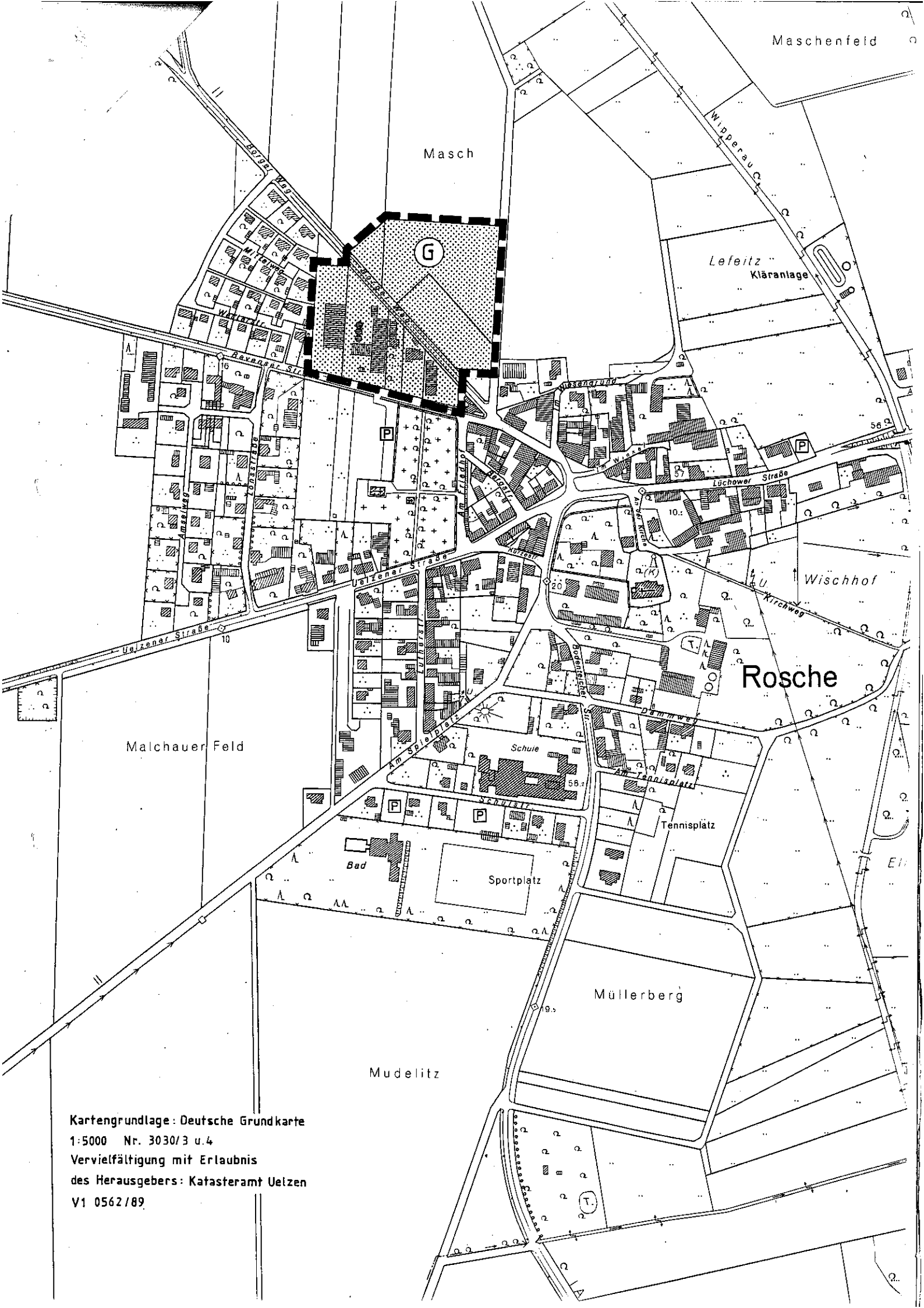
Gemeinde Rosche, den 19. Dezember 1988

Gemeinde Rosche

(Ripke)  
Bürgermeister



(Wittig)  
Gemeindedirektor



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte  
1:5000 Nr. 3030/3 u.4  
Vervielfältigung mit Erlaubnis  
des Herausgebers: Katasteramt Uelzen  
V1 0562/89

Auszug der Grundkarten einfügen!

Bekanntgemacht gem. § 16 (2) BauGB mit folgenden Hinweisen:

1. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Gemeinde Rosche) beantragen. Bezüglich des Erlöschens des Entschädigungsanspruches wird auf § 18 (3) BauGB hingewiesen.
2. Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Rosche, den 19. Dezember 1988

Gemeinde Rosche

gez. Wittig, Gemeindedirektor